

## Regierungsratsbeschluss

vom 14. September 2010

Nr. 2010/1622

### Olten: Beitrag an die Fassadensanierung (1. Etappe) beim Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60 – 64

---

#### 1. Ausgangslage

Das unter kantonalem Denkmalschutz stehende Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60 – 64 in Olten, wurde 1964 – 1968 von den Oltnern Architekten Alfons Barth und Hans Zaugg erbaut. Die Schulanlage umfasst drei klar voneinander abgegrenzte Baukörper (2 Klassentrakte, 1 Gemeinschaftstrakt mit Hauswirtschaftsschule, Turnhallen und Lehrschwimmbekken). Die in Stahlskelettbauweise mit Vorhangfassaden ausgeführten Baukuben bestechen durch eine modular angelegte Raumorganisation mit flexibel gehaltenen Grundrissen. Prägend sind am Aussenbau die Rasterfassaden aus Glas mit Aluminiumprofilen. Die Schulhausanlage ist weitgehend in der ursprünglichen Form erhalten. Es ist nun vorgesehen, die Schulhausanlage etappenweise zu sanieren. In einer ersten Etappe soll die Fassade beim Trakt 2 saniert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 1'626'003.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 1'241'309.--
Kantonsbeitrag 14 %	Fr. 173'783.--
	=====

#### 2. Beschluss

2.1 Gestützt auf § 127 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1):

Der Einwohnergemeinde Olten wird an die Fassadensanierung beim Sälischulhaus, Engelbergstrasse 60 – 64 in Olten, ein Beitrag von **maximal Fr. 173'783.--** (zulasten KA 365000/A 20483) zugesichert. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahre **2010** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2013 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

2

2.2 Das Bau- und Justizdepartement wird angewiesen, zu gegebener Zeit den Beitrag auszuführen.

## 2.3 Auflagen und Bedingungen

- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Stefan Blank). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation des Zustandes vor und nach Ausführung der Arbeiten (Ausdruck auf Fotopapier, Format 13 x 18 cm, mit 300 dpi-Auflösung und einer CD mit Foto-Dateien im Tiff-Format) abzuliefern.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (Br) (7)

Kantonale Finanzkontrolle

Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten **(Einschreiben)**

Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten

WERK 1 architekten und planer ag, Leberngasse 15, 4600 Olten